



Der Bürgermeister,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, und insbesondere dessen Artikel 135 § 2;

Aufgrund des Gesetzes über das Polizeiamt vom 5. August 1992 und insbesondere dessen Artikel 5 bis 8 und 31 bis 37;

In Erwägung, dass der Fussballverein Royale Union Saint-Gilloise am Donnerstag, dem 15. Februar um 18:45 Uhr im Rahmen der Conference League im Stadion Lotto Park in Anderlecht ein Fussballspiel gegen Eintracht Frankfurt bestreiten wird;

In Erwägung, dass die Fans von Eintracht Frankfurt laut Polizeibericht in der Vergangenheit an mehreren gewalttätigen Auseinandersetzungen, Konfrontationen mit den Ordnungskräften und Zerstörungen von Privateigentum während ihrer Reisen ins Ausland bei verschiedenen europäischen Sportveranstaltungen teilgenommen haben;

In Erwägung, dass es deswegen zu befürchten ist dass das Fussballspiel am Donnerstag, dem 15. Februar 2024 im Stadion Lotto Park in Anderlecht zu Auseinandersetzungen zwischen Fangruppierungen führt;

In Erwägung, dass der Bürgermeister der Gemeinde Anderlecht, wo die Fussballbegegnung stattfindet, zur Vorbeugung dieser Ausschreitungen beim Erlass von den Fussballfans von Eintracht Frankfurt die im Besitz einer Eintrittskarte sind, erfordert hat dass sie sich mit von der Polizei eskortierten Bussen, gemäss dem Prinzip des Kombitickets "Buss – Eintrittskarte" zum Stadion Lotto Park begeben;

In Erwägung dennoch, dass es heute feststeht dass Fussballfans von Eintracht Frankfurt auch mit dem Zug oder mit dem Flugzeug am Tag des Fussballspiels oder schon am Tag vorher anreisen werden und dass sie sich selbstständig, ohne Polizeibegleitung, zum Stadion Lotto Park in Anderlecht oder zum Justicia-Gelände, wo ein Sammel- und Abfahrtsplatz von Bussen mit Polizeibegleitung veranstaltet wird, begeben werden;



In Erwägung, dass infolgedessen die Fussballfans von Eintracht Frankfurt notwendig auf dem Gebiet der Stadt Brüssel ohne Polizeibegleitung unterwegs sein werden und das einige von ihnen, laut Polizeibericht, auf Konfrontation mit Fussballfans der gegnerischen Mannschaft oder mit den Ordnungskräften gehen dürften;

In Erwägung, dass Ausschreitungen dieser Art mehrere Stunden vor und nach Beginn des Fussballspiels stattfinden könnten und dass es notwendig ist alle nützliche Massnahmen zu treffen um diese Handlungen vorzubeugen oder einzustellen;

BESCHLIESST

Artikel 1

Jede als Fussballfan von Eintracht Frankfurt identifizierte Person die sich von Mittwoch, dem 14. Februar 2024 um 10 Uhr morgens, bis Freitag, dem 16. Februar um 10 Uhr morgens, auf dem Gebiet der Stadt Brüssel befindet und tatsächlich gegen die öffentliche Ordnung verstösst wird verwaltungspolizeilich festgenommen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Polizeiamt.

Artikel 2

Der Polizeipräsident der Polizeizone wird mit der Einhaltung dieser Entscheidung beauftragt.

Artikel 3

Eine Klage auf Nichtigkeitklärung oder auf eine mögliche Aussetzung dieser Entscheidung kann innerhalb von 60 Tagen beim Staatsrat (rue de la Science 33 in 1040 Brüssel) eingereicht werden gemäss den koordinierten Gesetzen vom 12. Januar 1973 und dem Erlass des Regenten vom 23. August 1948.

Geschrieben in Brüssel, am 12. Februar 2024
Der Bürgermeister,

Philippe CLOSE